HANDBALL-VERBAND BERLIN

Handball-VerbandBerlin e.V. • Glockenturmstraße3+5 • 14053 Berlin

Vorname Name
Titel

Telefon: (030) 890 90 988

Telefax: 030) 890 90 848
E-Mail:

IBAN: DE80 1008 0000 04011211 00
BIC: DRESDEFF100

Präsident: Thomas Ludewig
Steuernummer: 27/610/50647
Vereinsregister-Nr.: VR 13008
AmtsgerichtCharlottenburg

Mitglied des
Deutschen Handballbundes
Landessportbundes Berlin
Olym q? ktes Berlin
be111 ·
Sportmetropole

Berlin, 24.Januar 2023

Urteil

In dem Berufungsverfahren

Verein 1

gegen

das Urteil des Verbandssportgerichts (VSG 04 U4/22) vom 21.11.2022

Aktenzeichen 3/22

hat das Verbandsgericht in der Besetzung:

Christian Berg *-Vorsitzender-*

Karsten Dähne (Handballfreunde Blau Weiss Spandau e.V.) *-Beisitzer-*

Marcel Kasten (SV Blau-Weiß 1890 e.V.) *-Beisitzer-*

nach mündlicher Beratung am 13. Januar 2023 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

PARTNER DES HVB

:LOTTO DEUTSCHE WOHNEN mcalte n /'ur t /u,,r,ta/ f/an ut- 1<DCH AUTOMOBILE TEAM KONTOR 5 Berliner Sparkasse II

1. **Die Berufung des Verein 1 wird zurückgewiesen.**
2. **Die Einspruchsgebühr ist zu Gunsten des HVB verfallen.**
3. **Die von dem Berufungsführer verauslagten Kosten sind zu Gunsten des HVB verfallen.**
4. **Gegen das Urteil ist die Revision zulässig.**

Entschejdungsgrunde:

Gegen das am 21.11.2022 verkündete Urteil des Verbandssportgerichts (im weiteren VSG) des Handballverbandes Berlin zum Aktenzeichen VSG 04 U4/22, hat der Berufungsführer Verein 1 mit Eingang der Berufungsschrift beim Verbandsgericht am 05.12.2022 Berufung eingelegt. Die Berufungsschrift ist durch und den 1. Und 2. Vorsitzenden unterzeichnet.

Mit seiner Berufung wendet sich der Berufungsführer gegen die Entscheidung des VSG, das den Bescheid der Spielleitenden Stelle vom 04.10.2022, 3669-2022/23, wonach die Spielleitende Stelle den Spielverlust des Punktspiels der Manner II des Verein 1 (Bezirksliga Männer)/Spiel Nr. 145025 gegen Verein 2 mit Spielwertung zu Lasten des Verein 1 anordnet.

Die Berufung erfolgte form- und fristgerecht. Der Kostenvorschuss durch den Berufungsführer wurde fristgerecht gezahlt.

In der Sache hat die Berufung jedoch keinen Erfolg.

Tatbestand:

Das Verbandsgericht (im weiteren VG) entnimmt aus dem angegriffenen Urteil des VSG, dass dieses den Sachverhalt hinreichend aufgeklärt hat, weshalb das VG keine Veranlassung sieht, eine eigene Sachverhaltsaufklärung durchzuführen. Insoweit kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Tatbestand in dem Urteil des VSG (VSG 04 U4/22) Bezug genommen werden.

Mit der Berufung führt der Berufungsführer im Wesentlichen aus, dass das VSG die falschen rechtlichen Schlüsse aus den Tatsachengrundlagen gezogen habe. Insbesondere geht der Berufungsführer davon aus, dass keine wirksame Änderung des § 55 Abs. 3 DHB-SpO für den Bereich des Handballverbandes Berlin erfolgt sei.

Begründung:

Das Urteil des VSG ist nach einstimmigem Votum des erkennenden Gerichts aufrechtzuerhalten.

Im Streit stand die Frage der Änderung des § 55 Abs. 3 DHB-SpO im Bereich des Handballverbandes Berlin. Nach der vorbenannten Norm gilt:

> ,,Das Spielrecht der Spieler wird bis zum Ende des Spieljahres, in dem Sie ihr 21. Lebensjahr vollenden, in Erwachsenenmannschaften grundsätzlich nicht eingeschränkt. Die Landesverbände können jedoch für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb Unterhalb der vierten Liga einschränkende Regelungen beschließen."

Dies ist vorliegend für den Bereich des Handballverbandes Berlin geschehen. Zunächst ist festzuhalten , dass der Verbandstag für eine derartige Änderung auch das zuständige Organ ist. Nach § 4 der Satzung des Handballverbandes Berlin (im Folgenden: Satzung) kann der Verbandstag zur Erreichung der kann Zwecke des HVB und zur Durchführung seiner Aufgaben allgemeine Vorschriften und Bestimmungen sowie Ordnungen erlassen. Hieraus ergibt sich die Berechtigung einschränkende Regelungen zu § 55 DBH-SpO zu beschließen.

Ferner ergibt sich aus § 20 Satzung, dass dem Verbandstag die Entscheidung in allen HVB-Verbandsangelegenheiten zusteht. Ausnahmen hiervon bilden Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit der Sportgerichtsbarkeit und derer, die im ausschließlichen Zuständigkeitsbereich anderer Organe liegen. Eine solches ausschließlich Zuständigkeit ist vorliegend nicht zu erkennen. Insbesondere ist die technische Kommission hier nicht zuständig.

Vorliegend werden nicht die Durchführungsbestimmungen geändert. Für eine derartige Änderung wäre nach Ziffer 10 der Durchführungsbestimmungen die technische Kommission zuständig. Vorliegend erfolgte jedoch keine Änderung der Durchführungsbestimmungen Zudem dienen die Durchführungsbestimmungen auch dem organisatorischen Teil der Durchführung des Spielbetriebes. Es wird hierdurch nicht geregelt, wer in welcher Form am Spielbetrieb teilnehmen darf; die Frage des Spielrechts wird von den Durchführungsbestimmungen nicht berührt. Hierfür gelten wiederum die Satzungen und Ordnungen des DHB und des HVB (Ziffer 1.2 DfB). Aus den vorgenannten Gründen hat die Änderung auch nicht in die Durchführungsbestimmungen aufgenommen zu werden. Richtigerweise wurde dies den Vereinen in der amtlichen Mitteilung kommuniziert.

Es sei am Rande erwähnt, dass nach dem Dafürhalten des erkennenden Gerichts, der Verbandstag das für den Beschluss einer solchen Regelung am besten geeignete Organ ist. An einer Entscheidung des Verbandstages sind sämtliche Mitgliedsvereine beteiligt. Zudem handelt es sich nach § 17 Satzung beim Verbandstag um das oberste Organ des Verbandes.

Der Antrag wurde auch auf dem Verbandstag in zulässiger Weise durch das Präsidium des Handballverbandes Berlin eingebracht. Hierbei wurde unter dem 08.09.2021 beantragt:

> „Der Verbandstag möge beschließen: Im Spielbetrieb des Handball Verbandes Berlin werden die Regelungen des § 55 DHB-SpO für Spieler/innen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unterhalb der Oberliga-Ostsee-Spree eingeschränkt. Ein „Festspielen in Erwachsenenmannschaften ist demnach in allen Ligen unterhalb der Oberliga-Ostsee-Spree möglich."

Diesem Antrag wurde auch zugestimmt. Ein formeller Mangel - wie von dem Berufungsführer gerügt - kann hier nicht erkannt werden. Der Verbandstag setzt sich nach § 17 Satzung unter anderem zusammen aus dem Präsidium und der technischen Kommission. Wie bereits oben geschildert war die Zuständigkeit des Verbandstages für die derartige Entscheidung gegeben. Andere formelle Mängel an der Entscheidung sind nicht ersichtlich und auch nicht konkret durch den Berufungsführer vorgebracht.

Allerdings müsste nach der Auffassung des Gerichts für den Fall derartiger Mängel der entsprechende Beschluss angefochten werden. Dies ist offenkundig nicht geschehen.

Das VSG ist auch nicht gehalten ins Blaue hinein und von Amts wegen der formellen Wirksamkeit eines Beschlusses zu prüfen. Gründe für eine Nichtigkeit des in Rede stehenden Beschlusses sind nicht erkennbar. Eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des Beschlusses ist - nach Kenntnis des Gerichts - nicht eingereicht worden.

Der Beschluss ist auch hinreichend bestimmt. Er gilt ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung. Eine zeitliche Begrenzung des Beschlusses erfolgte nicht und war auch nicht erforderlich. Der Beschluss gilt schlicht bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein neuerlicher Beschluss gefasst würde.

Sofern der Berufungsführer darauf abstellt, dass in der amtlichen Mitteilung darauf Bezug genommen wird, dass der§ 55 DHB-SpO unverändert gilt, ändert dies an der Entscheidung nichts. Für einen verständigen Leser war ersichtlich, dass die weiteren Regelungen in§ 55 DHB-SpO - sofern diese durch den Beschluss nicht geändert wurden - weiter gelten. Eine andere Auslegung war vorliegend nicht möglich.

Sofern sich der Berufungsführer darauf beruft, er habe keine Möglichkeit gehabt, Kenntnis von der Änderung zu erlangen, überzeugt dieses Argument aus mehreren Gründen nicht. Zunächst ist davon auszugehen, dass der Berufungsführer selbst am Verbandstag teilgenommen hat und über den entsprechenden Antrag abgestimmt hat. Ferner dürfte er im Rahmen der Abstimmung auch von dem Ergebnis des Abstimmung Kenntnis erlangt haben.

Darüber hinaus wurde das Protokoll des Verbandstages allen Vereinen und mithin auch dem Beschwerdeführer mitgeteilt. Gleiches gilt für die amtliche Mitteilung, von der der Berufungsführer nach eigenem Vortrag Kenntnis hatte.

Sofern der Berufungsführer auf die Arbeitshilfe in der Rubrik Spielbetrieb abstellt, ergibt sich hieraus auch nichts anderes. In der Arbeitshilfe ist lediglich der Wortlaut des § 55 DHB-SpO wiedergegeben und an Beispielen das Spielrecht nach dieser Norm dargestellt. Es ist ebenfalls der Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Regelungen hingewiesen.

Die Berufung war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus§ 59 DHB-RO.

DieAuslagen und Kosten werden auf 49,00 EUR
festgesetzt. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

25,00 EUR Verwaltungskostenpauschale
24,00 EUR Verbandsgericht
49,00 EUR

Anlage: Rechtsmittelbelehrung:

gez. Christian Berg
Vorsitzender

gez. Marcel Kasten
Beisitzer

gez. Karsten Dähne
Beisitzer

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Urteile ist der gebührenpflichtige Rechtsbehelf der **Revision** zulässig (§ 30 Abs. 4b DHB-RO).

Die Berufung **ist innerhalb von 14 Tagen** nach Zustellung des Urteiles in schriftlicher Form mit der Begründung an den Vorsitzenden des Bundesgerichtes des Deutschen Handballbundes:

Dr. Hans-Jörg Korte
-Bundesgericht DHB-
Willi-Daume-Haus
Strobelallee 56
44139 Dortmund

Anträge, Einsprüche, Beschwerden, Berufungen und Revisionen sind mit der schriftlichen Begründung an den Vorsitzenden der zuständigen Rechtsinstanz oder die für ihn zuständige Geschäftsstelle zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen. durch Einschreiben abzusenden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen. Die Übermittlung durch Telefax oder als E-Mailanhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend (§37 Abs. 1).

Man beachte dabei die folgenden Paragraphen der Rechtsordnung DHB:

§ 37 Absatz 2 Dem Einspruch ist der **Nachweis über die Zahlung** der/des

- Einspruchsgebühr i.H.v. EUR 500,00
- Verwaltungskostenpauschale i.H.v. EUR 130,00
- Auslagenvorschusses i.H.v. =EUR-400,00

Gesamt EUR 1.030,00

beizufügen. Fehlt der Nachweis, kann er nur innerhalb der Einspruchsfrist nachgereicht werden.

37 Absatz 5 Alle Rechtsbehelfe müssen einen Antrag enthalten, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht. Dasselbe gilt für Antragsteller.

37 Absatz 6 Alle Antrags- oder Rechtsbehelfsschriften müssen unterzeichnet sein, wenn sie eingebracht werden von

a. Vereinen, durch ein Vorstandsmitglied und den Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter;

b. Vereinen, die nur den Handballsport betreiben, durch **zwei** Vorstandsmitglieder;

c. Spielgemeinschaften, durch ein Vorstandsmitglied im Sinne des Buchst. a) eines der Stammvereine und den Spielgemeinschaftsleiter oder dessen Vertreter;

Buchst. a) bis c) gelten auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird. Die schriftliche Originalvollmacht muss in jeder Instanz spätestens innerhalb einer Woche nach Anforderung gesondert vorgelegt werden. Dem jeweiligen Namen des/der Unterzeichner(s) - in Druckbuchstaben wiederholt - soll die Funktionsbezeichnung hinzugesetzt werden.